

Muster-Prüfungsordnung für Deutsche Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft (AHKs)

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung einschließlich von Prüfungen für den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Basis des DIHK-Qualifizierungskonzepts Ausbildung der Ausbilder – International (AdA-International).

Erster Abschnitt: Prüfungskommissionen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung Ausbildung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungsprüfungen- und Prüfungen AdA International
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 12 Entscheidung über die Zulassung und Befreiung von Prüfungsbestandteilen
- § 13 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

§ 24 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

§ 26 Prüfungszertifikate

§ 27 Schriftliche Informationen über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Prüfungsunterlagen

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

Erster Abschnitt: Prüfungskommissionen

§ 1 Errichtung

Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung errichtet die AHK Prüfungskommissionen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Der Prüfungskommission müssen als Mitglieder Beauftragte aus Unternehmen und mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule oder ähnlichen Einrichtung angehören.
- (3) Die Mitglieder werden von der AHK für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der AHK gesetzten angemessenen Frist von den Unternehmen oder berufsbildenden Schulen bzw. ähnlichen Einrichtungen vorgeschlagen, beruft die AHK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Anhörung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Absätze 1 bis 5 gelten für sie entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit in der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Die AHK kann für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung zahlen, deren Höhe sie festsetzt.
- (8) Von den Absätzen 2 und 6 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Prüfungskommission nicht berufen werden kann.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsteilnehmer nicht mitwirken.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der AHK mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die AHK, während der Prüfung die Prüfungskommission. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen während der Prüfung, bei der Ergebnisberatung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der AHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder oder Dozenten des Prüfungsteilnehmers sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüfungskommission nicht möglich ist, kann die AHK die Durchführung der Prüfung einer anderen Prüfungskommission übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Prüfungskommission wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Soweit das Gesamtergebnis der Prüfung festgestellt wird ist die Prüfungskommission beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken. Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Prüfungskommission obliegt der AHK. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung, die Protokollführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Prüfungskommission werden von der AHK im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Prüfungskommission geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen der Prüfungskommission sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein ordentliches Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der AHK mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus derselben Gruppe einzuladen.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsgremium, haben die Mitglieder der Prüfungskommission und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die AHK legt die Prüfungstermine nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Ausbildungseinrichtungen (Unternehmen, beruflichen Schulen bzw. ähnlichen Einrichtungen) abgestimmt werden.
- (2) Die AHK gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die AHK die Annahme der Anmeldung verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung Ausbildung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 - a. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
 - b. wer an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen hat,
 - c. wer die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäße geführt hat und sie von den Ausbildenden unterschrieben sind,
 - d. wessen Ausbildungsverhältnis bei der AHK registriert ist.
- (2) Auszubildende können nach Anhörung der berufsbildenden Schulen bzw. der ähnlichen Einrichtungen vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen und der Ausbildungsbetrieb zustimmt. Eine Verkürzung ist dabei auf maximal die Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit zulässig.
- (3) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Vom Nachweis dieser Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit insoweit erworben wurde, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungsprüfungen- und für Prüfungen AdA-International

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der zugrundeliegenden Fortbildungsordnung erfüllt.
- (2) Zur Prüfung AdA-International ist zuzulassen, wer mindestens 21 Jahre alt ist und über eine mindestens zweijährige Berufspraxis verfügt.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich vom Prüfungsteilnehmer oder Ausbilder nach den von der AHK bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, ID-Nummer) und die Angaben über die in § 9 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 11 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer von Aus- und Fortbildungsprüfungen von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile bis zu 25 Prozent befreit werden, wenn diese Bestandteil einer vergleichbaren Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung war und der Prüfungsteilnehmer diese erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die innerhalb von 5 Jahren erfolgreich die Prüfung AdA-International-Basisversion abgelegt haben, können von diesen Prüfungsbestandteilen beim Ablegen der Prüfung AdA-International-Vollversion befreit werden.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung und Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Über die Zulassung und Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die AHK. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Zulassungs- oder Befreiungsvoraussetzungen (§ 10, § 11) nicht vorliegen, konsultiert sie die Prüfungskommission, die beratend mitwirkt.
- (2) Die Zulassungs- oder Befreiungsentscheidung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung oder Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen kann von der AHK bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 13 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung an die AHK zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der AHK.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Die AHK regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, das Prüfungsverfahren und die Bezeichnung des Prüfungsabschlusses.
- (2) Die Prüfungssprache ist die Landessprache oder Deutsch.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den zugrundeliegenden Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnung, AdA-International, Fortbildungsordnung) in Verbindung mit den DIHK-Qualitätskategorien.

§ 16 Prüfungsaufgaben

- (1) Bei Prüfungen in der DIHK-Qualitätskategorie „Deutsche duale Berufsbildung im Ausland“, werden die schriftlichen Prüfungsaufgaben von der AHK in Absprache mit der Prüfungskommission von der AHK gestellt. Es sind weitestgehend die Prüfungsaufgaben der IHK-Aufgabenerstellungseinrichtungen unter Berücksichtigung von Geheimhaltungsgrundsätzen zu nutzen.
- (2) Bei Prüfungen in der DIHK-Qualitätskategorie „Lokale duale Berufsbildung nach deutschem Vorbild“, werden die Prüfungsaufgaben von der Prüfungskommission in Absprache mit der AHK erstellt und verabschiedet. Die Prüfungskommission kann die Prüfungsaufgaben der IHK-Aufgabenerstellungseinrichtungen unter Berücksichtigung von Geheimhaltungsgrundsätzen ganz oder teilweise nutzen.
- (3) Die AHK erwirbt in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Prüfungsaufgaben von den IHK-Aufgabenerstellungseinrichtungen und stellt deren Anpassung an landesspezifische Vorschriften, Gesetze, Normen durch die Prüfungskommission sicher. Sie organisiert die Übersetzung in die jeweilige Landessprache.

- (4) Die mündlichen und praktischen Prüfungsaufgaben werden in Absprache mit der AHK von der Prüfungskommission erstellt.

§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist der AHK mit dem Antrag auf die Prüfung nachzuweisen.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der AHK, die Mitglieder des AHK-Berufsbildungsgremiums und Vertreter lokaler Behörden können anwesend sein. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus im Einvernehmen mit der AHK andere Personen als Gäste zulassen, wenn die Prüfungsteilnehmer einverstanden sind. An der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission beteiligt sein.

§ 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes von der gesamten Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Die AHK regelt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz der Prüfungskommission gerügt werden. Die Prüfungsteilnehmer setzen die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung der Aufsicht oder der Prüfungskommission fort.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung auszuweisen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann in Absprache mit der AHK die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet werden. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfungskommission den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungskommission unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen der Prüfungskommission nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden von der Prüfungskommission gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der AHK zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und der AHK unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Den Prüfungsteilnehmern soll zeitnah das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 26 Prüfungszertifikate

Bei Bestehen der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein AHK-DIHK-Zertifikat. Es enthält das Datum des Bestehens der Prüfung, die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum) und die Bezeichnung der Prüfung mit Datum. Die vom DIHK für die DIHK-Qualitätskategorie „Deutsche duale Berufsbildung im Ausland“ und „Lokale duale Berufsbildung nach deutschem Vorbild“ zur Verfügung gestellten Druckvorlagen für die Zertifikate sind zu verwenden.

§ 27 Schriftliche Information über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der AHK eine schriftliche Information. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung in der Ausbildung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Fortbildungsprüfungen und AdA-International- Prüfungen können mehrfach wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, mehrfach wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Ausnahmen können durch die AHK in Abstimmung mit der Prüfungskommission beschlossen werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am xx.xx.201x durch die Beschlussfassung des AHK-Berufsbildungsgremiums in Kraft.

Ort....., den xx.xx.201x

AHK-Berufsbildungsgremium

Stand: 01.10.2015